

Satzung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Friedrichshain-Kreuzberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Berlin Friedrichshain-Kreuzberg e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Friedrichshain-Kreuzberg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin.
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin, Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin.
4. Der Verein ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens
- Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe
- Förderung der ehrenamtlichen Arbeit
- Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
- Ausbildung für soziale, pädagogische und pflegerische Berufe
- Werbung, Schulung und Fortbildung von Mitgliedern und MitarbeiterInnen zu Themen der Wohlfahrtspflege
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen und anderen Fachgremien
- Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen und der kommunalen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben
- Zusammenarbeit mit anderen sozialen Initiativen vor Ort und Koordination lokaler sozialer Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung des Jugendwerks der AWO

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige und wohlfahrtspflegerische Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch:

- Einrichtung und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich für Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes bzw. bei Alleinstehenden oder Haushaltsvorständen als das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des §28 SGB XII
- Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen
- Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium
- Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme
- Mitarbeit in Ausschüssen der Öffentlichen Hand sowie Anregung von und Stellungnahmen im kommunalen Verwaltungshandeln
- Beratung u.a. in Fachausschüssen

- Teilnahme an Konferenzen, Tagungen, Pflege von Begegnungen usw.
- Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial
- Vernetzung von Angeboten
- Information der Bürgerinnen und Bürger
- Organisation der ehrenamtlichen Arbeit
- Unterstützung der Arbeit des Jugendwerkes

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch Einrichtungen anderer Rechtsformen bedienen sowie gemeinnützige Einrichtungen anderer Rechtsformen schaffen.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüssen – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. Der Anfallsberechtigte hat das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen im Rahmen der Förderung der Jugend- und Sozialarbeit unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftigen Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Friedrichshain-Kreuzberg e.V. kann werden, wer sich zu den im Verbandstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt.

2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet. Der Beitrag ist Bringschuld.

3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Erklärung gegenüber der Organisation,
- durch Ausschluss, der nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen ist,
- bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht begleicht,
- durch Tod.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt oder sich einer ehrenlosen Handlung schuldig gemacht hat.

Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsorgane übertragen und als verbindlich anerkannt.

5. Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Organisationen/Körperschaften mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Verbandsgebiet erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied aus.

6. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Landesvorstand der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

7. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

8. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

9. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitgliedes bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

§ 5 Jugendwerk

1. Für das im Kreisverband Friedrichshain-Kreuzberg der Arbeiterwohlfahrt bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.

2. Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

3. Der Kreisvorstand des Kreisverbandes ist zur Förderung, Unterstützung, Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk verpflichtet.

4. Die RevisorInnen des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen RevisorInnen durchzuführen.

§ 6 Organisationsaufbau

1. Die Arbeiterwohlfahrt Friedrichshain-Kreuzberg e.V. gliedert sich in Abteilungen.

2. Die Aufteilung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Friedrichshain-Kreuzberg e.V. in Abteilungen wird vom Kreisvorstand festgelegt, Beschlüsse des Kreisvorstandes hierzu bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner gewählten Mitglieder.

§ 7 Organe

Organe der Arbeiterwohlfahrt Friedrichshain-Kreuzberg e.V. sind:

- die Kreiskonferenz
- der Kreisvorstand
- der Kreisausschuss
- die Abteilungsversammlungen
- die Abteilungsvorstände

§ 8 Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz setzt sich zusammen aus:

a) den in den Abteilungsmitgliederversammlungen gewählten Kreisdelegierten, deren Zahl mindestens 25 beträgt. Wenn die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes 1 000 überschreitet, wird die Zahl je weitere 500 Mitglieder um jeweils 5 Kreisdelegierte erhöht. Die Zahl der auf die einzelnen Abteilungen entfallenden Kreisdelegierten wird vom Kreisvorstand nach der Zahl der Mitglieder bemessen, für die bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres 24 Monatsbeiträge (2 Jahre) abgerechnet wurden.

b) Den Beauftragten der korporativen Mitglieder, deren Zahl 10% der ordentlichen Mitglieder der Kreiskonferenz nicht übersteigen soll.

c) Den Mitgliedern des Kreisvorstandes mit beratender Stimme.

d) Den RevisorInnen des Kreisverbandes mit beratender Stimme und

e) einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes mit beratender Stimme.

2. Zur Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes tritt die Kreiskonferenz jährlich zusammen. Die Kreiskonferenz als Hauptversammlung wird im Abstand von vier Jahren abgehalten.

3. Der Kreisvorstand beruft die Kreiskonferenz mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich ein.

4. Anträge und Wahlvorschläge zur Kreiskonferenz können einbringen:

- die Abteilungsmitgliederversammlungen und
- der Kreisvorstand.

Die Anträge und Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Kreiskonferenz beim Kreisvorstand einzureichen. Die vorliegenden Anträge und Wahlvorschläge sind den einzelnen Delegierten unverzüglich nach Ablauf dieser Frist vor der Kreiskonferenz zuzustellen.

5. Während der Kreiskonferenz können Anträge und Wahlvorschläge von den Delegierten eingebracht werden. Sie benötigen die Unterstützung von mindestens 20% der anwesenden Delegierten.

6. Die Kreiskonferenz entscheidet über Anträge grundsätzliche Angelegenheiten und beschließt Richtlinien für die Arbeit des Kreisvorstandes. Ihre Beschlüsse binden den Kreisvorstand.

7. Die Kreiskonferenz beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes, spätestens in der Hauptversammlung.

8. Die Kreiskonferenz wählt:

- die Kreisvorstandsmitglieder, wie sie in § 9 genannt werden
- die Delegierten zur Landeskonzferenz der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V., wobei beide Geschlechter mit mindestens 40% vertreten sein sollen, wenn eine entsprechende Zahl von KandidatInnen vorhanden ist.
- Mindestens 3 RevisorInnen.

Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Tritt der Vorstand zurück, hat er unverzüglich eine Kreiskonferenz zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

9. Die Kreiskonferenz beschließt über Sachanträge an die Landeskonferenz und macht Vorschläge zum Landes- und Bundesvorstand.

10. Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreis und zum Kreis gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Kreises sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Vorstandsfunktion.

11. Die Kreiskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit ist frühestens nach 14 Kalendertagen eine neue Konferenz einzuberufen. Die Teilnehmer/innen der Kreiskonferenz sind mit einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen. Die Kreiskonferenz ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

12. Eine außerordentliche Kreiskonferenz ist einzuberufen, wenn:

- mindestens 1/3 der Abteilungsmitgliederversammlungen oder
- mindestens 1/3 der Abteilungsvorstände oder
- der Kreisvorstand

es verlangen.

13. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

14. Abweichend zu den Regelungen in Absatz 1 wird die Zahl der durch die Abteilungsmitgliederversammlungen zu wählenden Delegierten auf 26 festgelegt, wobei jeweils die Hälfte der zu wählenden Delegierten auf die Abteilungen der ehemaligen Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt Berlin Friedrichshain e.V. und der Arbeiterwohlfahrt Kreuzberg e.V. entfallen. Diese Übergangsregelung gilt für die Dauer der ersten Legislaturperiode der nach dieser Satzung zu wählenden Kreiskonferenz und tritt mit Ablauf des Jahres 2011 außer Kraft.

§ 9 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand wird von der Kreiskonferenz gewählt. Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten. Der Kreisvorstand besteht aus:

1a) der/dem Kreisvorsitzenden

1b) mindestens zwei und höchstens vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden

1c) der/dem Kreiskassierer/in

und mindestens 3 Beisitzer/innen, wovon eine/r Schriftführer/in sein soll.

Die zu 1a) – c) genannten bilden den Geschäftsführenden Kreisvorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

An den Sitzungen des Kreisvorstandes nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Kreisjugendwerkes stimmberechtigt teil, der/die Sprecher/in der Revisor/innen mit beratender Stimme.

Der Kreisvorstand kann zur Führung laufender Geschäfte entsprechend seiner Richtlinien und vorliegender Beschlüsse gemäß § 30 BGB eine/n Kreisgeschäftsführer/in berufen, der/die an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teilnimmt. Vor der Bestellung des/der Kreisgeschäftsführers/in ist die Zustimmung des Landesverbandes einzuholen. Die Aufgaben der/des Kreisgeschäftsführers/in sind insbesondere:

1. Die Führung der laufenden Geschäfte entsprechend der Satzung und der Geschäftsordnung des Verbandes sowie nach den Richtlinien, Beschlüssen und Weisungen des Kreisvorstandes, unter Beachtung aller gesetzlichen und tariflichen Vorschriften.
2. Unterrichtung des Kreisvorstandes über alle wesentlichen Vorgänge. Er/sie ist dem Kreisvorstand für seine/ihre Tätigkeit verantwortlich.
3. Einhaltung der vom Kreisvorstand genehmigten Wirtschaftspläne.
4. Er/sie trägt die Verantwortung für eine vertrauensvolle und die Ziele der Arbeiterwohlfahrt fördernde Zusammenarbeit zwischen allen Gliederungen, Betrieben und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt Friedrichshain-Kreuzberg e.V. In Absprache mit der/dem Kreisvorsitzenden vertritt er/sie die Interessen des Kreisverbandes auch gegenüber dem Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Berlin.
5. Er/sie hat auf die Einhaltung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane hinzuwirken.
6. In den Verantwortungsbereich der/des Geschäftsführers/in fallen weiterhin:
 - a) der gesamte Ablauf des Geschäfts- und Parteienverkehrs
 - b) die Sachausstattung der Einrichtungen und Gliederungen
 - c) die Erstellung und der Vollzug der Wirtschaftspläne
 - d) die Erstellung und der Vollzug der Geschäftsverteilungspläne
 - e) die selbständige Einstellung und Entlassung der dem Verantwortungsbereich des Geschäftsführers unterstehenden MitarbeiterInnen sowie die Koordinierung und Lenkung der MitarbeiterInnen
 - f) die Vorbereitung der Sitzungen von Kreisvorstand, der Kreiskonferenzen sowie von Ausschüssen und Arbeitskreisen
 - g) die Vertretung der Interessen des Kreisverbandes in Abstimmung mit dem Kreisvorsitzenden gegenüber den Bundesministerien einschl. nachgeordneter Behörden, dem Senat von Berlin und seinen nachgeordneten Behörden, den Bezirksämtern, den Kostenträgern sowie den anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege. Er wirkt in Fachgremien mit.
 - h) in Abstimmung mit dem Kreisvorstand vertritt er die Interessen der Arbeiterwohlfahrt Friedrichshain-Kreuzberg e.V. als Gesellschafter gegenüber seinen Gesellschaften.
7. Der/die Geschäftsführer/in führt die allgemeine Dienstaufsicht über alle MitarbeiterInnen der Arbeiterwohlfahrt Friedrichshain-Kreuzberg e.V.

Der/die unter 1c) genannte ist für die laufende Buchführung verantwortlich. Er/sie wacht über die Einnahmen und Ausgaben und führt darüber Buch.

2. Der Kreisvorstand hat für die Arbeit des Kreisverbandes einen jährlichen Wirtschaftsplán aufzustellen, der im Ergebnis ausgeglichen sein muss und für die Finanzwirtschaft des Kreises verbindlich ist.

3. Der Kreisvorstand unterrichtet den Landesverband jährlich über die Arbeiten im Kreis. Er legt dem Landesverband den Wirtschaftsplanentwurf vor der Verabschiedung zur Prüfung vor.

4. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen durch einen Kreis, welche über den Rahmen der täglichen Vereinsarbeit hinausgehen, hat der Kreisvorstand die Zustimmung des Landesverbandes einzuholen. Zu diesen Verpflichtungen gehören insbesondere Grundstücksgeschäfte aller Art wie Kauf, Verkauf, Belastungen und Begünstigungen, außerdem umfangreichere und längerfristige Kreditaufnahmen ab einer Größenordnung von 25.000 Euro sowie Aufgabenerweiterungen, die den bisherigen finanziellen Rahmen erheblich überschreiten und nicht selbständig finanziert werden können.

5. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder gem. § 9, Absatz 1 kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe soll angemessen sein. Sie wird durch den Kreisausschuss beschlossen.

Frauen und Männer müssen im Vorstand mit jeweils mindestens 40% vertreten sein, wenn eine entsprechende Anzahl von KandidatInnen vorhanden ist.

Die/der Kreisvorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Vorstand kann Fachausschüsse, einzelne Sachverständige und einzelne Vorstandsmitglieder mit Sonderaufgaben betrauen.

Der Vorstand benennt eine/n Vertreter/in zur Unterstützung des Kreisjugendwerkes, die/der an den Sitzungen des Vorstandes des Kreisjugendwerkes beratend teilnimmt. Er nimmt einmal jährlich den zu erstattenden Bericht des Vorstandes des Kreisjugendwerkes entgegen.

Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verpflichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, für Vorsatz sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 10 Kreisausschuss

1. Zwischen den Kreiskonferenzen ist der Kreisausschuss das höchste Beschlussorgan des Kreisverbandes.

2. Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus dem Kreisvorstand und den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Abteilungen oder deren Stellvertreter/innen und den Beauftragten der korporativen Mitglieder, deren Zahl 10% der Mitglieder des Kreisausschusses nicht übersteigen darf.

3. Der Kreisausschuss wird vom Kreisvorstand nach Bedarf, möglichst vierteljährlich, einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Abteilungen einzuberufen.

4. Er wird vom Kreisvorstand über die Entwicklung der Arbeit des Kreises unterrichtet, er beschließt über die Aufgaben neuer oder den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete.

§ 11 Abteilungsmitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine Abteilungsmitgliederversammlung statt, zu welcher der Abteilungsvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einlädt.

2. Alle vier Jahre, spätestens vier Wochen vor der Kreiskonferenz, nimmt die Abteilungsmitgliederversammlung den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und erteilt dem Abteilungsvorstand Entlastung.

Sie wählt den Abteilungsvorstand gemäß § 12 Nr. 1a bis d) und die Delegierten zur Kreiskonferenz, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40% vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist. Sie wählt mindestens 2 RevisorInnen.

Sie beschließt ferner über Sachanträge und unterbreitet Wahlvorschläge zum Kreisvorstand, zur Landeskonferenz und zum Landesvorstand.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die an ihre Abteilung Mitgliedsbeiträge entrichtet haben. Wer länger als drei Monate keinen Beitrag entrichtet hat, besitzt kein Stimmrecht.

4. Die Abteilungsmitgliederversammlung ist auch auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 12 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus:

- a) dem/der Abteilungsvorsitzenden
- b) bis zu zwei stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in
- d) mindestens 3 Beisitzerinnen/Beisitzern, von denen eine/r Schriftführer/in sein soll.

Die zu 1a) bis c) genannten bilden den Geschäftsführenden Abteilungsvorstand. Er ist nicht Beschlussorgan im Sinne der Satzung.

2. Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Wählbarkeit

Mitglieder des Kreisvorstandes und Delegierte zu allen Organen müssen mindestens 2 Jahre Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Kreiskonferenz einem entsprechenden Ausnahmeantrag zustimmt. Bei Mitgliedern des Kreisvorstandes bedarf es der Zustimmung des Landesvorstandes.

§ 15 Statut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. ist in seiner jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

1. Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Landesverband an.
2. Der zur Prüfung berechnigte Landesverband oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Kreisverbandes nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
3. Der Kreisverband ist gegenüber dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandstatutes zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet. Die Prüfung soll sicherstellen, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

§ 17 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann durch Beschluss der Kreiskonferenz geändert werden.
2. Ein Beschluss über Satzungsänderung benötigt die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Delegierten der Kreiskonferenz.
3. Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.

§ 18 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zum bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für die Kurzbezeichnungen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 2009